

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Geben ... den Hauptleuten, Beamten, und Befehlhabern in Unseren Herzoglichen Domainen ... und überhaupt allen Unseren Leibeigenen Unterthanen hiedurch zu wissen, was Gestalt ... verschiedene Unsere Beamten ... durch Verpfändung ... sich ermächtigen, Unsern Leibeigenen Bauers Leuten ... ohne Unser Vorwissen, bald um ein gewisses Löse-Geld, bald aus andern Neben-Ansichten, Frey-Briefe zu ertheilen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1751?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871315858>

Druck Freier  Zugang



S i r
Christian Ludewig,
 von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin,
 und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
 der
 Lande Rostock und Stargard Herr.



Sehen, mit respective Entbietung Unseres gnädig-
 sten Grusses, den Hauptleuten, Beamten,
 und Befehlhabern in Unseren Herzoglichen
 Domainen, insonderheit aber auch den Schulzen, Boig-
 ten, Bauren, und überhaupt allen Unseren Leibeigenen
 Unterthanen hiedurch zu wissen, was Gestalt Uns zu ge-
 rechten Mißfallen zuverlässig angezeigt worden, daß ver-
 schiedene Unserer Beamten, vor allen aber die Einhabere
 einiger dertmahlen, durch Verpfändung, oder sonst, aus-
 ser Unsern Besiz und Genuß seyenden Fürstl. Aemter und
 Güter sich ermächtigen, Unsern Leibeigenen Bauers Leu-
 ten

MK-4060.(36)¹²

14 Dec 57

ten und Unterthanen beyderley Geschlechts, in Verheyra-
thungs- und andern Fällen, nach eigenem Gutfinden,
und ohne Unser Vorwissen, bald um ein gewisses Löse-
Geld, bald aus andern Neben-Absichten, Frey-Briefe zu
ertheilen, und selbige auf immerdar der Leibeigenschafts-
Pflicht, womit Uns und Unsern Fürstlichen Grundstücken
sie, der Geburt nach, verhaftet sind, zu entbinden.

Nun werden Wir zwar wieder diejenige Unserer Be-
amten und Befehlhabere, welche, bey der ihnen anvertraue-
ten Verwaltung des Unsrigen, sich solchen Unfugs schuldig
finden lassen, mit schärfster Straffe verfahren; Gleichwie
daneben die Pfandträger sich von selbst die Rechnung ma-
chen können, daß Wir, bey bevorstehender Wieder-Ein-
lösung, die von ihnen etwa Befreybriefete Unterthanen,
Inventarienmäßig von ihren Händen fordern, und sie,
nach Bewandniß des Vermögens und Nutzbringens der
Freygelassenen, bis zum doppelten Wehrt in Abzug brin-
gen werden.

Damit aber die arme Leibeigene selbst, durch derglei-
chen heimliche Entlassung, nicht in Schaden und Ungele-
genheit kommen; So wird hiedurch denselben Unsere ernst-
liche Willens-Meynung dahin öffentlich bekannt gemacht,
daß die von Unsern Beamten oder den Pfandes-Einhabern
erschlichene Entlassungs-Scheine oder Frey-Briefe, so jetzt,
als für die Zukunft, niemand, wie theuer er sie auch er-
kauft hätte, zu statten kommen, vielmehr alle, auf so sträf-
liche und unzuläßige Art, der Amts-Unterthänigkeit entzo-
gene Personen, sobald der Ort ihres Aufenthalts entdeckt
worden, mit allen Ihrigen in Anspruch genommen, und,
nach vorgängiger halbjähriger Bestungs-Arbeit bey Was-
ser

fer und Brodt, an die Leibeigenschaft wieder gewiesen werden sollen: Gestaltsam, da sich von selbst versteht, daß das Recht der Freylassung Uns lediglich vorbehalten sey, auch von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen keine Erlassungs, Scheine für gültig angesehen werden können, als welche von Uns selbst behandzeichnet, und unter Unserm Fürstlichen Innsiegel ertheilet sind.

Und damit so jetzt als künftig sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so haben Wir diese Unsere Erklärung zum Druck befördern lassen, und, sie von den Canzeln zu lesen, befohlen. Gegeben in Unserer Residenz und Bestung Schwerin den 14ten Decembr. 1751.

Christian Ludewig.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

